



**GEMEINDE
NEUENKIRCHEN-
VÖRDEN**

Bebauungsplan Nr. 71

„Koppeln Süd“

Begründung

**im Verfahren
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Projektnummer: 219324
Datum: 2021-11-03

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	3
2	Geltungsbereich und städtebauliche Werte	4
3	Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	4
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung/ sonstige Nutzung	4
3.2	Festsetzungen in Textform	5
4	Verkehrliche Erschließung	6
5	Umweltbericht	6
5.1	Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes	7
5.2	Fachziele des Umweltschutzes	9
5.3	Bestandsaufnahme und -bewertung	10
5.3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen.....	10
5.3.2	Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten, Schutzgebiete und - objekte	10
5.3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	12
5.3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	14
5.3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	14
5.3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).....	14
5.3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	14
5.3.8	Anfälligkeit für Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB).....	15
5.4	Wirkungsprognose	15
5.4.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.	15
5.4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	17
5.4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	17
5.4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	18
5.4.2.3	Fläche	18
5.4.2.4	Boden	19
5.4.2.5	Wasser.....	20
5.4.2.6	Klima und Luft	20
5.4.2.7	Landschaft	20
5.4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	21
5.4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000.....	21
5.4.3	Abschließende Bewertung d.Auswirkungen auf d. Umweltschutzgüter.....	21
5.4.4	Wechselwirkungen	23
5.4.5	Weitere Umweltauswirkungen	23
5.5	Umweltrelevante Maßnahmen.....	25
5.6	Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	27
5.7	Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht	28
5.8	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
5.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
5.10	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)	29

5.11	Bestandsplan	31
5.12	Artenschutzbeitrag	32
5.12.1	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	34
5.12.2	Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung ...	37
5.12.3	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	39
6	Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange.....	40
6.1	Elt.-, Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation	40
6.2	Wasserwirtschaftliche Belange.....	40
6.3	Abfallbeseitigung.....	41
6.4	Belange des Brandschutzes.....	41
7	Belange des Immissionsschutzes.....	41
8	Bodenfunde/ Denkmalpflege	42
9	Bodenkontaminationen/ Altablagerungen.....	42
10	Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung.....	42
11	Sonstige Hinweise.....	43
12	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke.....	43

Anlagen:

- Faunabericht, INGENIEURPLANUNG Wallenhorst 2016
- Verkehrstechnische Untersuchung, INGENIEURPLANUNG Wallenhorst 2021
- Fachbeitrag Schallschutz Verkehrslärm, RP Schalltechnik, Osnabrück 2019
- Pflege-/ Entwicklungskonzept Kompensation, moritz-umweltplanung, Oldenburg 2021
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung, Nordlohne & Bechly, Lohne 2021

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2021-11-03

Proj.-Nr.: 219324

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden (FNP - sh. Abbildung unten) wurden 2005 im Osten der Ortslage Vörden, im Anschluss an den bereits bebauten Siedlungsbereich zwischen der „Koppelstraße“/ „Im Eichengrund“ im Nord und der „Campemoor Straße“ / Landesstraße L 76 im Süden, weitere Wohnbauflächen ausgewiesen.

Der Bereich eignet sich aufgrund seiner Nähe zu den Versorgungseinrichtungen des Ortsteils Vörden sowie der Anlagerung an bestehende Wohngebiete siedlungsstrukturell in besonderem Maße für die Arrondierung der Ortslage.

Damit werden, entsprechend der örtlichen Nachfrage, Bauflächen für die weitere Siedlungsentwicklung des Ortsteils Vörden bereitgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 71 wird aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde entwickelt. Damit wird dem s.g. „Entwicklungsgebot“ gem. § 8 (2) BauGB entsprochen.

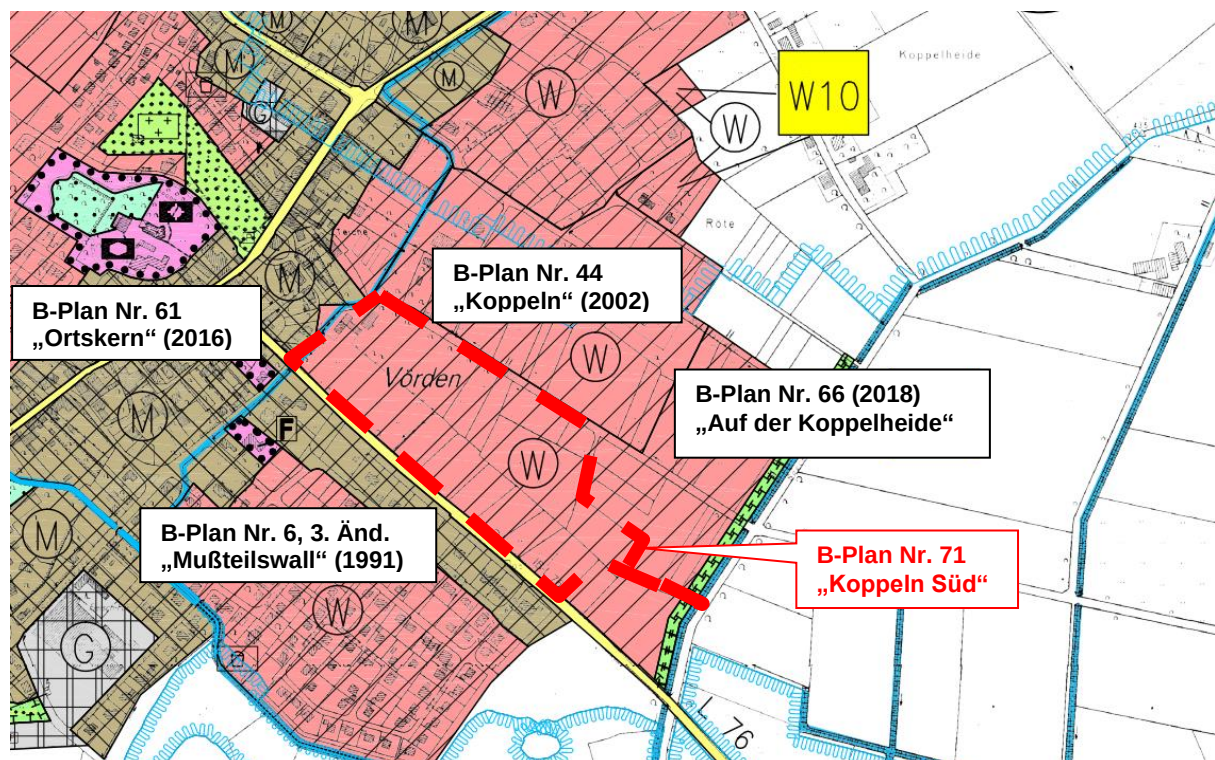
Die grundsätzlichen Anforderungen des § 1 (4) BauGB sind bereits bei der Aufstellung des FNP berücksichtigt worden.

Ziele der Raumordnung gemäß dem Landesraumordnungsprogramm LROP Niedersachsen (2017) stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 nicht entgegen. Die Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur werden berücksichtigt, wie u.a. 2.1 04 „Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.“

Nach dem Entwurf Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreis Vechta 2017 liegt das Plangebiet in einem Bereich, der als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (OT Vörden) dargestellt ist. Insofern ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen im RROP gegeben.

Insofern ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung entspricht.

Abbildung: Darstellung des wirksamen FNP – OT Vörden



Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken resultiert dabei weiterhin aus der Ansiedlungsdynamik von Gewerbebetrieben im „Niedersachsenpark“ und des damit verbundenen überproportionalen Bevölkerungswachstums (insbesondere Zuzüge auf Grund des weiterhin steigenden Arbeitsplatzangebotes).

Daraus ergibt sich nun für die Gemeinde Neuenkirchen - Vörden das Erfordernis hier in der Ortslage Vörden weitere Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des FNP 2005 stellt die Gemeinde nunmehr den Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“ auf.

2 Geltungsbereich und städtebauliche Werte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Koppeln Süd“ umfasst das Gebiet im Osten der Ortslage Vörden zwischen:

- der „Koppelstraße“/ „Im Eichengrund“ im Norden,
- der Straße „Speckendamm“ im Osten und
- der „Campemoor Straße“ L 76 im Süden.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 67.340 m ²
- Allgemeine Wohngebiete (WA-1)	ca. 28.220 m ²
- Allgemeine Wohngebiete (WA-2)	ca. 2.430 m ²
- Allgemeine Wohngebiete (WA-3)	ca. 3.330 m ²
- Allgemeine Wohngebiete (WA-4)	ca. 11.975 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen (Straßen/ Wege)	ca. 8.195 m ²
- Flächen für die Landwirtschaft	ca. 4.705 m ²
- Regenrückhaltebecken	ca. 3.320 m ²
- Spielplatz	ca. 700 m ²
- Grünflächen/ Parkanlage tlw. mit Wegen	ca. 4.465 m ²

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung/ sonstige Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Zielsetzung zur Nutzung des Baugebietes und in Anlehnung an die benachbarten Siedlungsbereiche werden für das Plangebiet gemäß den Darstellungen des FNP allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO sowie festgesetzt. Mit der Festsetzung von unterschiedlichen WA-Gebieten (WA-1 bis WA-4) werden unterschiedliche Bauweisen bzw. Verdichtungsformen vorgegeben (Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser/ Hausgruppen sowie - in Verbindung mit der festgesetzten Anzahl von zulässigen Wohnungen – Mehrfamilienhäusern. Mit den hier vorgesehenen Bauweisen wird dem vorhandenen Nachfragepotential Rechnung getragen.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen im Hinblick auf die absehbare Nachfrage und entsprechen dem hier bereits in der Nachbarschaft vorhandenen ortsüblichen Maß der baulichen Nutzung. Diese Regelungen garantieren zudem weitgehende gestalterische Freiheiten auf den Grundstücken. Die Festsetzungen der Baugrenzen und damit der überbaubaren Grundstücksbereiche fügen sich ebenfalls in diese städtebaulichen Vorstellungen ein und lassen ausreichend variable Gebäudetypen zu.

Das unterschiedliche Maß der baulichen Nutzung trägt den unterschiedlichen Haustypen (Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen bzw. Mehrfamilienhäusern) Rechnung. Bei Mehrfamilienhäusern/ Hausgruppen soll ein höherer Grad der baulichen Verdichtung zu gelassen werden als bei Einzel- bzw. Doppelhäusern. Festzuhalten ist, dass das nach BauNVO empfohlene Höchstmaß für WA-Gebiete von 0,4 für die Mehrfamilienhäuser nicht überschritten wird. Für die Einzelhäuser wird sogar nur 0,3 festgesetzt.

Des Weiteren werden im Plangebiet die zur Oberflächenentwässerung erforderlichen Anlagen (Regenrückhaltebecken/ RRB und Gräben, gemäß § 9 (1) Nr.16a BauGB) sowie die vorgesehenen Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr.15 BauGB/ Parkanlagen, Eingrünungen mit Fußwegen, der Spielplatz und die öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraßen des Plangebietes, Fuß- und Radwege, gemäß § 9 (1) Nr.11 BauGB) im Bebauungsplan festgesetzt.

Die getroffenen Festsetzungen: öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung „Eingrünung mit Fuß/ Radweg“ lässt es zu in den Grünflächen am Plangebietsrand neben den Bepflanzungen auch Fuß- und Radwege zu errichten. Die Führung dieser Wege und der entsprechende Ausbau (Breite, Beschaffenheit usw.) werden dann im Rahmen der Realisierung festgelegt.

Die Flächen im Plangebiet für die keine Bebauung oder sonstige Nutzungen vorgesehen sind, werden gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung nunmehr Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 (1) Nr.18a BauGB festgesetzt.

3.2 Festsetzungen in Textform

Neben den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ergänzend dazu Festsetzungen in Textform vorgesehen, um insbesondere hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes einen Rahmen zu setzen, der in Anlehnung der im schon vorhandenen Siedlungsbereich Maßstäbe für die zukünftige Gestaltung des Ortsbildes setzt.

Mit der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung Nr. (1) sollen in den allgemeinen Wohngebieten Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Handwerksbetriebe, die gemäß § 4 BauNVO zulässig wären, ausgeschlossen werden, aber auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die gemäß § 4 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, hier aber angesichts der Lage und der bestehenden Siedlungscharakteristik des Gebietes städtebaulich nicht zu integrieren wären, sollen hier nicht angesiedelt werden können. Vor allem ist hierbei die Frage der von diesen Nutzungen ausgehenden Immissionen sowie der induzierte Verkehr relevant für den generellen Ausschluss dieser Nutzungen. Die Zweckbestimmung der allgemeinen Wohngebiete entsprechend dem Nutzungskatalog gemäß § 4 BauNVO bleibt auch unter Ausschluss dieser Nutzungen bestehen.

Die einheitlichen Festsetzungen zur Gebäudehöhe / First-, Traufhöhe, Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens mit der Nr. (2) der textlichen Festsetzungen stellen auf die Ausbildung der in der Nachbarschaft vorhandenen Gebäude ab. Damit wird eine unterschiedliche Höhenentwicklung der Gebäude - Bestand und Planung - vermieden und ein einheitliches Siedlungsbild, im Besonderen im Zusammenhang mit den angrenzenden Siedlungsbereichen erreicht.

Die Nr. (3) der textlichen Festsetzungen regelt hier die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen auf den einzelnen Grundstücken. Damit soll hier eine verträgliche Größenordnung unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnraumbedarfs und der vorgesehenen städtebaulichen Verdichtung erreicht werden.

Mit der Nr. (4) der textlichen Festsetzungen wird die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen auf dem Baugrundstück geregelt.

Die textliche Festsetzung (5) legt die Breiten der Grundstückszufahrten im Plangebiet. Damit wird ein geordneter Ausbau der Erschließungsstraßen sichergestellt.

Mit der Nr. (6) der textlichen Festsetzungen wird das Anpflanzen von Bäumen auf den Baugrundstücken geregelt, um eine weitgehende Durchgrünung des Plangebietes zu gewährleisten.

Die textliche Festsetzung (7) legt die Lärmpegelbereiche entlang der „Campemoor Straße“ fest. Damit werden hier die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der künftigen Wohnnutzungen entsprechend berücksichtigt, sh. Kapitel „Belange Immissionsschutz“.

4 Verkehrsliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Baugebietes erfolgt über das vorhandene angrenzende Straßennetz - die „Koppelstraße“ und die „Campemoor Straße“ (Landesstraße 76).

Für die geplante Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 71 „Koppeln-Süd“ an die L 76 Campemoor Straße ist das Erfordernis einer Linksabbiegespur durch eine verkehrstechnische Beurteilung geprüft worden (Verkehrstechnische Untersuchung zur Anbindung des B-Plangebietes Nr. 71 „Koppeln-Süd“ an die L 76, IPW - Mai 2021).

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass weder aus Gründen der Leistungsfähigkeit noch auf Grundlage der Bestimmungen der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Köln 2006) baulichen Maßnahmen zur Führung der Linksabbieger an der künftigen Zufahrt des B-Plangebietes 71 erforderlich werden. Der Knotenpunkt kann vorfahrtgeregelt ausgeführt werden.

Die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen werden außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Erschließung des Baugebietes geregelt.

Eine abschließende Entscheidung über den endgültigen Ausbau der Erschließungsstraßen wird im Zuge der Erschließungsplanung getroffen. Ein verkehrsberuhigter Ausbau ist aufgrund der vorhandenen Erschließungsquerschnitte je nach Ausbaustandard möglich.

Hierzu wird eine weitere Abstimmung mit allen Beteiligten im Rahmen der Erschließungsplanung vorgenommen.

Private Einstellplätze sind generell auf den jeweiligen Grundstücksflächen nachzuweisen.

Im Rahmen des verkehrsberuhigten Ausbaus ist auch der Nachweis einzelner Besucherstellplätze in den Erschließungsstraßen des Plangebietes möglich bzw. vorgesehen.

Sollte es sich ergeben, dass aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnungen Änderungen oder Ergänzungen im Kreuzungsbereich L 76/ Ampferweg/ Planstraße erforderlich werden, so sind die daraus entstehenden Kosten einschließlich Folgekosten von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu tragen, soweit sich diese Maßnahmen auf die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans Nr. 71 „Koppeln-Süd“ im Zusammenhang mit dem höheren Verkehrsaufkommen zurückführen lassen.

5 Umweltbericht

Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 71 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 67.340 m²
- Allgemeines Wohngebiet WA-1 (GRZ: 0,3)	ca. 28.220 m ²
- Allgemeines Wohngebiet WA-2 (GRZ: 0,4)	ca. 2.430 m ²
- Allgemeines Wohngebiet WA-3 (GRZ: 0,4)	ca. 3.330 m ²
- Allgemeines Wohngebiet WA-4 (GRZ: 0,4)	ca. 11.975 m ²
- Straßenverkehrsflächen	ca. 8.195 m ²
- Öffentliche Grünflächen (Parkanlage; Spielplatz)	ca. 5.165 m ²
- Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)	ca. 3.320 m ²
- Flächen für die Landwirtschaft	ca. 4.705 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in den allgemeinen Wohngebieten sowie den Straßenverkehrsflächen. Insgesamt ergibt sich eine Versiegelung von ca. 3,25 ha.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeines Wohngebiet WA-3 (Bestand)	2.525	1,0*	2.525
Allgemeines Wohngebiet WA-1 (GRZ: 0,3 zzgl. Überschreitung)	28.220	0,45	12.699
Allgemeine Wohngebiete WA-2, WA-3 und WA-4 (GRZ: 0,4 zzgl. Überschreitung)	15.735	0,6	9.126
Straßenverkehrsflächen	8.195	1,0	8.195
Versiegelung			32.545

* Aufgrund des vorhandenen Bestandes des Wohnbereiches wird hier der Faktor 1,0 angenommen.

Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Allgemeine Wohngebiete) kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung von Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

5.1 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

Diese Bewertung erfolgt jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes.

5.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP):

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Vechta befindet sich derzeit in der Aufstellung bzw. Bearbeitung.

Flächennutzungsplan (FNP):

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden wurden 2005 bereits Wohnbauflächen ausgewiesen. Damit wird dem s.g. „Entwicklungsgebot“ gem. § 8 (2) BauGB entsprochen.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Vechta liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2005 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle berücksichtigt.

- Karte 1 - Biotopkomplexe und Biotoptypen: Grünland, Heiden und Magerrasen – Grünland mittlerer Standorte (einschl. Brachen)
- Karte 1a - Biotoptypen und Biotopkomplexe - Bewertung und wichtige Bereiche-. Aktuelle Bedeutung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz: mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.
- Karte 2 - Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit): Landschaftsräume mit dominierender Ackernutzung: Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente.
- Karte 2a - Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche: Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben: sehr gering (stark eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben).
- Karte 3 - Boden: Gley (Sand und lehmiger Sand aus fluviatilen Ablagerungen).
- Karte 3a - Boden - Bewertung und wichtige Bereiche: Eingeschränkte Leistungsfähigkeit / geringe Bedeutung, 7 = alle weiteren intensiv genutzten bzw. stark beeinträchtigten Böden.
- Karte 4.2 - Grundwasser - Grundwasserneubildungsrate: 0-100 mm/a (gering).
- Karte 5 - Klima / Luft - Klimatope – Vegetations- und Nutzungsstrukturen: Gebiete mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion: Ackerklimatope, großflächig dominierende Ackernutzung mit wenigen Gehölzstrukturen, Kaltluftentstehungsgebiete, windoffen, zeitweise Luftbelastungen durch Gülle.
- Karte 6 - Zielkonzept: 585.22 Vördener Talsandplatte. Zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Biotopkomplexe, Ökosystemtypen: Naturnahe Fließgewässer, Auen/Niederungen/Talungen mit hohem Dauervegetationsanteil, Offene Grünland-Komplexe (Wiesenvogelbrutgebiete).
- Karte 7 - Umsetzung des Zielkonzeptes: Keine Darstellungen

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegt kein Landschaftsplan vor.

5.3 Bestandsaufnahme und -bewertung**5.3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich im Umfeld landwirtschaftlich genutzter Flächen.

5.3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde am 17. Dezember 2019 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Die Bestandsdarstellung enthält eine fortlaufende Biotoptypennummerierung und die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes).

Bestand gemäß B-Plan Nr. 44:Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Wertfaktor 0,0

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 44 setzt am nördlichen Randbereich eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung fest, welche sehr kleinflächig im Plangebiet liegt. In der Ursprungsplanung wurde ein Wertfaktor vor 0 (Städtetagmodell) vergeben. Übertragen auf das Osnabrücker Kompensationsmodell wird für diese Fläche ein Wertfaktor von 0,0 angesetzt.

Fläche für Maßnahmen Wertfaktor 1,5

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 44 setzt am nördlichen Randbereich des Plangebietes eine Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke (flächige Pflanzungen von standortgerechten Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation) fest. In der Ursprungsplanung wurde ein Wertfaktor vor 3 (Städtetagmodell) vergeben. Übertragen auf das Osnabrücker Kompensationsmodell wird für diese Fläche ein Wertfaktor von 1,5 angesetzt.

Bestand außerhalb B-Plan Nr. 44:2.13.1 Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE) Wertfaktor 2,1

Mit diesem Biotoptyp werden die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Einzelbäume bzw. Baumgruppen erfasst. Diese finden sich im nordöstlichen, südöstlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes sowie zentral im Plangebiet. Es handelt sich um Eichen (westlicher, südöstlicher Bereich) mit BHD von 30 bis 100 cm sowie eine Baumgruppe im zentralen Plangebiet bestehend aus Birken (BHD bis 30 cm) und strauchartig ausgeprägten Eichen. Aufgrund der vielgestaltigen und teilweise guten Ausprägung wird diesem Biotoptyp ein Wertfaktor von 2,1 zugeordnet.

10.4 Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 1,3

Im nordwestlichen Bereiches des Plangebietes zeigt sich eine halbruderales Gras- und Staudenflur, die weiter östlich, außerhalb des Plangebietes, Gehölze aufweist.

10.4 Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH) / 4.13 Graben (FG) Wertfaktor 1,3

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Entwässerungsgraben, dessen Böschungen von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur geprägt sind. Daher wird ein Mischbiotoptyp vergeben. Dieser Biotoptyp wird ebenfalls einem im zentralen Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben zugeordnet. Es wird ein Wertfaktor von 1,3 vergeben.

11.1 Acker (A) Wertfaktor 1,0

Der Großteil des Plangebietes wird von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt.

13.1.11 Weg (OVW) Wertfaktor 0,5

Hierbei handelt es sich um einen innerhalb des Plangebietes gelegenen, teilbefestigten Weg am nördlichen Randbereich.

13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) / 12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) o. B.

Hierbei handelt es sich um ein bestehendes Wohnhaus mit dazugehörigem Garten am westlichen Randbereich des Plangebietes. Da das Wohnhaus mit in den Bebauungsplan über die Festsetzung als Wohngebiet aufgenommen wird, ist von einem Erhalt auszugehen. Der Bereich verbleibt damit ohne Bewertung (o. B.).

Angrenzende Bereiche:

Nördlich, westlich und südlich befinden sich die durch Wohnbebauung mit Gartenflächen (OEL/PHZ) geprägten Siedlungsbereiche der Ortschaft Vörden. Östlich und teilweise südlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Hierbei handelt es sich um Ackerflächen (A). Unmittelbar südlich des Plangebietes grenzt die L 76 (OVS) an das Plangebiet an. Diese Straße wird im Bereich des Plangebietes von einer Birkenallee (HBA) begleitet. Weiterhin wird der Straßenseitenraum von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UH) geprägt. Westlich bzw. nordwestlich grenzt unmittelbar eine Verkehrsfläche (OVS) an das Plangebiet an. Weiterhin ist festzuhalten, dass im Westen unmittelbar außerhalb der Plangebietsgrenze mehrere gut ausgeprägte Eichen (HBE) stehen. Diese weisen Brusthöhendurchmesser von bis zu 100 cm auf und ragen mit ihrem Kronentraufbereich in das Plangebiet. Nördlich verläuft ein geschotterter Weg (OVW) sowie eine Gras- und Staudenflur (UH) mit mehreren jungen Birken (HBA).

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen bzw. Streng geschützte Arten oder Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen:

Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Mit den Einzelbäumen bzw. Baumreihen innerhalb des Plangebietes kommt ein natürlicher Biotoptyp vor, welcher laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen dem RL-Status 3 unterliegt (gefährdet bzw. beeinträchtigt). Der Biotoptyp erfährt im Zuge der Vorhabensrealisierung teilweise eine Überplanung.

Darüber hinaus befinden sich keine gefährdeten, natürlichen Biotoptypen im Geltungsbe-
reich. Bereits im Vorfeld der Planung erfolgte im Frühjahr 2016 eine Brutvogelerfassung. Im
Plangebiet selbst traten gefährdete Brutvogelarten nicht auf. Erst östlich des Plangebietes
wurden Feldlerche, Kiebitz und Wachtel (alle RL 3) verhört, ebenso einmalig der Kuckuck.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Im Bereich der Siedlungsrandlage mit Bezug zur offenen Landschaft ist grundsätzlich poten-
zieller Lebensraum für verschiedene Arten europäischer Brutvögel, ggf. auch für Amphibien-
arten gegeben. Die intensive Nutzung der zentral gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche
des Plangebietes sowie die bestehenden angrenzenden Wohngebiete, sind als Beeinträchti-
gung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten
einzustufen.

Im Ergebnis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind im Vorfeld der Pla-
nung im Frühjahr 2016 faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel und eine
Überprüfung von Amphibienbeständen erforderlich geworden (IPW 2016). Im Rahmen der
Begehungen wurden 30 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Planbereich und Umfeld) er-
mittelt, davon 18 Arten als Brutvögel. Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet wurden
als Nahrungsfläche aufgesucht. Mit sechs Brutvogelarten im Planbereich ist dieses als ar-
tenarm zu bezeichnen. Der südöstlich des Plangebietes liegende Teich wurde regelmäßig
von verschiedenen Wasservogelarten zur Rast aufgesucht. Mit Feldlerche, Kiebitz, Wachtel
und dem Kuckuck (Brutzeitfeststellung) kommen östlich außerhalb des Plangebietes gefähr-
dete Brutvogelarten (RL 3) vor. Weiterhin traten Rauchschwalbe, Bluthänfling und Star als
Nahrungsgäste mit RL-Status 3 im Plangebiet auf, der Haussperling wird in der Vorwarnliste
geführt. Amphibien wurden lediglich in den östlich des Plangebietes vorhandenen Teichen
erfasst (Wasserfroschkomplex).

Unmittelbar östlich und südöstlich des Plangebiets sind auf den online Umweltkarten des
niedersächsischen Umweltministeriums Gastvogelbereiche mit Bedeutung (Großes Moor bei
Vörden), Status offen, dargestellt. Darüber hinaus liegen keine konkreten Daten zum Plan-
gebiet vor.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ liefert folgende
Ergebnisse für das Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Dümmer“ (Kennzeichen: NP
NDS 00008). Darüber hinaus sind keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Ge-
schützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server
im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden.
- Für die Fauna wertvolle Bereiche, für die Gastvögel wertvolle Bereiche, für die Brut-
vögel wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für
das Plangebiet dargestellt. Direkt östlich angrenzend wird ein für die Gastvögel wert-
voller Bereich dargestellt (Teilgebietsname: Im Aheschen Bruch; Teilgebietsnummer:
4.3.01.22; Bewertungsstufe: Status offen).

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf
keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grund-
funktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

5.3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.
Abgerufen am 09.06.2021 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Fläche

Der Großteil des Plangebietes wird von unversiegelten, intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Versiegelte Bereiche liegen in Form des Wohnhauses am nordwestlichen Randbereich vor.

Boden

Der Landschaftsrahmenplan (LRP 2005, Karte 3 „Boden“) stellt für den Geltungsbereich den Bodentyp Gley (Sand und lehmiger Sand aus fluviatilen Ablagerungen) dar. In der Bewertungskarte (Karte 3a) weist der LRP dem Bodentyp eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit / geringe Bedeutung zu.

Die Sichtung des von der Datenlage aktuelleren NIBIS-Kartenservers⁴ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp „Tiefer Podsol-Gley“ vorkommt. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁵ des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam/schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) im Plangebiet ist gemäß des NIBIS-Kartenserver⁶ als „gering“ eingestuft. Die Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung⁷ wird größtenteils mit „gering gefährdet“ angegeben, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden mit „gering“. Im nördlichen Randbereich des Plangebietes wird kleinflächig die Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung mit „mäßig gefährdet“ angegeben, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden mit „mäßig“.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Auch der NIBIS-Kartenserver⁸ stellt für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dar.

Wasser

Oberflächengewässer: Entlang der nordöstlichen sowie östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Entwässerungsgraben.

Grundwasser: Im Landschaftsrahmenplan (LRP 2005, Karte 4.1 „Grundwasser“) wird für das Plangebiet eine Grundwasserneubildungsrate von 0-100 mm/a (gering) angegeben.

Gemäß des von der Datenlage aktuelleren NIBIS-Kartenservers⁹ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zwischen 0-250 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben¹⁰.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers sind keine Wasserschutzgebiete von der Planung betroffen. Ca. 100 nördlich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Vörden“ (Gebietsnummer: 03460007101; Schutzzone IIIA).

Überschwemmungsgebiete: Gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers sind keine Überschwemmungsgebiete von der Planung betroffen. Direkt östlich grenzt das Überschwemmungsgebiet „Vördener Aue“ (ID-Nr. 273)¹¹ an.

⁴ NIBIS®-Kartenserver (2021): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NIBIS®-Kartenserver (2021): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (2021): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) 1:50.000 (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2021): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-Kartenserver (2021): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2021): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 (HÜK200) – Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-Kartenserver (2021): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 (HÜK200) – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 09.06.2021 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP 2005, Karte 5 „Klima / Luft“) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion (weitere Aussagen des LRP, sh. Kapitel 5.2).

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortskernes von Vörden und ist von bestehenden wohnbaulichen sowie landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Kennzeichnend für das Plangebiet selbst sind vor allem die großflächigen Ackerschläge. Freilandbiotope wie die Ackerflächen dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen temperatúrausgleichend wirken kann (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden). Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden.

5.3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Laut Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet in einem Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung. Beschrieben wird ein weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente. Dementsprechend werden die Voraussetzungen für das Landschaftserleben als eher gering eingestuft.

Auf Grundlage der vor-Ort-Begehung können die Einzelbäume bzw. Baumgruppen im Plangebiet als gliedernde Funktionselemente für das Landschaftsbild ausgemacht werden. Es handelt sich jedoch nicht um einen Bereich, welchen der Landschaftsrahmenplan besonders hervorhebt.

5.3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Das im Plangebiet vorhandene Wohnhaus ist als sonstiges Sachgut zu betrachten. Darüber hinaus sind Kultur- oder weitere sonstige Sachgüter im Plangebiet nicht vorhanden/ bekannt.

5.3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers des NLWKN hat ergeben, dass von der Planung kein Natura 2000-Schutzgebiet betroffen ist. Das nächstgelegene Natura 2000-Schutzgebiet befindet sich ca. 3,1 km nordöstlich des Plangebiets (FFH-Gebiet „Dammer Berge“; EU-Kennzahlen: 3414-331). Aufgrund der Distanz zum Plangebiet können Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

5.3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Versiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die nennenswertesten Funktionen im Plangebiet bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht im Bereich Bodenfunktionen und Infiltrationsraum (Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser). Des Weiteren sind aus Sicht des Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, vor allem die großflächigen Ackerbiotope sowie die Einzelbäume bzw. Baumgruppen zu nennen. Die Einzelbäume bzw. Baumgruppen sind ebenfalls auch Sicht des Schutzgutes Landschaft hervorzuheben.

5.3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, welche als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

5.4 Wirkungsprognose

5.4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die industrielle Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z. T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/-kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf gewerbliche bzw. industrielle Flächen/Hallen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschritten werden.

Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5.4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach Kaiser (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach Kaiser 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
II Belastungsbe- reich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebe- reich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungs- freier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

5.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

5.4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.

Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen.

Erhebliche Immissionen, ausgehend vom Straßenverkehr, sind hier nicht zu erwarten. Die Verkehrsmengen auf der Campemoor Straße/ L 76 werden sich auch nach Realisierung des Plangebietes nur moderat entwickeln (vorhandener Verkehr 1.700 Kfz/ 24h + Prognose Plangebiet 690 Kfz/ 24h = rd. 2.400 Kfz/ 24h).

Erhebliche Immissionen, ausgehend von er Gewerbe, sind hier ebenfalls nicht zu erwarten, da keine gewerblichen Nutzungen in der relevanten Umgebung vorhanden sind.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist die Überplanung von natürlichen Biotopen zu nennen, vor allem von großflächigen Ackerschlägen sowie von Einzelbäumen bzw. Baumgruppen. Die Überplanung der Biotope wird in der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Kapitel 5.10). Die Überplanung des Ackers und der Einzelbäume bzw. Baumgruppen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die Entfernung des Offenbodens und der Gehölze. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Bau- oder anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Das Plangebiet ist bereits von drei Seiten von Wohnsiedlungsbereichen und Straßen umschlossen. Die geplante Wohnnutzung wird hier keine erheblich nachteiligen Störreize verursachen, die über die vorhandene Nutzung hinausgehen. Für die östlich des Plangebietes aufgetretenen etwas störanfälligeren Wiesenvogelarten werden sich die Störreize erhöhen. Aufgrund der bereits vorhandenen Abstände zwischen Nistplatz und Plangebiet wird jedoch davon ausgegangen, dass die künftige Wohngebietsnutzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt, und die Nutzung als Fortpflanzungsstätte für diese Arten weiterhin möglich ist.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung ist mit den Baumreihen im Südosten des Plangebietes ein „gefährdeter bzw. beeinträchtigter“ Biotoptyp betroffen. Die Überplanung führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturpark „Dümmer“ (sh. Kapitel 5.3.2). Beeinträchtigungen der Schutzziele des Naturparks sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zur Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sh. Kapitel 5.12). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster, ggf. Baumkontrolle) keine vorgezogenen CEF-Maßnahmen erforderlich.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

5.4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 6,73 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Vorhaben innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung von Flächen in Höhe von ca. 32.545 m² bzw. Neuversiegelung in Höhe von ca. 30.020 m² ermöglicht wird. Neben der Versiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten (Freiflächen in den allgemeinen Wohngebieten), den öffentlichen Grünflächen, den Flächen für die Landwirtschaft sowie der Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 34.795 m². Das vorliegende Vorhaben bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

5.4.2.4 Boden**Baubedingte Auswirkungen**

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll einer unnötigen Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachzukommen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden innerhalb des Plangebietes ca. 30.020 m² neu versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

5.4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von 0-250 mm/a liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Gemäß NIBIS-Kartenserver ist das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten „gering“, wodurch eine hohe Grundwassergefährdungsrate vorliegen kann. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (allgemeine Wohngebiete) jedoch nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

5.4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Die Planung betrifft gemäß Landschaftsrahmenplan einen Bereich mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion. Tatsächlich kennzeichnet sich das Plangebiet vorwiegend durch großflächige Ackerschläge, welche der Produktion von Frischluft dienen.

Da im Umfeld des Plangebietes jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorliegen und ausreichend klimatisch und lufthygienisch wirksame Elemente vorhanden bleiben, ist aus Schutzgutsicht nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes ist Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klimarelevante Richtlinien zu beachten. Bei Einhaltung der Anforderungen ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen zu erwarten (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.).

5.4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für das Landschaftserleben im Plangebiet eher gering sind.

Mit den Einzelbäumen bzw. Baumgruppen liegen gliedernde Funktionselemente für das Landschaftsbild vorliegen. Die Einzelbäume bzw. Baumgruppen erfahren im Zuge der Vorhabensrealisierung bleiben weitestgehend erhalten. Insgesamt sind keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen erkennbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

5.4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das im Plangebiet vorhandene Wohnhaus bleibt erhalten. Demnach sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter von der Planung betroffen.

5.4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (sh. Kapitel 5.3.6).

5.4.3 Abschließende Bewertung d. Auswirkungen auf d. Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation / Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren. Der Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen sowie der Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kapitel 5) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
Boden: Durch das Vorhaben werden innerhalb des Plangebietes ca. 30.020 m² <u>neu</u> versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel und die Fledermäuse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten.
• Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
• Fläche: Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 6,73 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Vorhaben innerhalb des Plangebietes eine Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 30.020 m² ermöglicht wird. Neben der Versiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten (Freiflächen in den eingeschränkten Industriegebieten), den Wasserflächen (Graben) sowie die Anpflanzflächen zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 34.795 m².	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.
• Wasser: Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Gemäß NIBIS-Kartenserver ist das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten „gering“, wodurch eine hohe Grundwassergefährdungsrate vorliegen kann.	I	Mit einer Grundwasserneubildungsrate von überwiegend 0-250 mm/a liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (allgemeine Wohngebiete) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.
• Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
nicht ausgeschlossen werden.		
Klima und Luft: Die Planung betrifft gemäß Landschaftsrahmenplan einen Bereich mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion. Tatsächlich kennzeichnet sich das Plangebiet vorwiegend durch großflächige Ackererschläge, welche der Produktion von Frischluft dienen.	I	Da im Umfeld des Plangebietes jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorliegen und ausreichend klimatisch und lufthygienisch wirksame Elemente vorhanden bleiben ist aus Schutzgutsicht nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
Landschaft: Die Planung bedingt eine gewisse Neustrukturierung des Landschaftsbildes, indem sich die westlich gelegene Wohnbebauung weiter in östliche Richtung und damit in die freie Landschaft ausdehnt.	I	Unter Berücksichtigung, dass die Gehölzbestände größtenteils erhalten bleiben und im Umfeld des Plangebietes bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, verbleiben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

5.4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Zu den nennenswertesten Beeinträchtigungen zählt die Versiegelung und somit der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum (Schutzgut Boden und Wasser).

Des Weiteren ist der Verlust von großflächigen Ackerbiotopen zu benennen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Auch der Verlust der Einzelbäume bzw. Baumgruppen ist als nennenswerte Beeinträchtigung aufzuführen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Schutzgut Landschaft).

5.4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung getroffen werden. Erhebliche Lärm-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen sind.

Erhebliche Immissionen, ausgehend vom Straßenverkehr, sind hier nicht zu erwarten. Die Verkehrsmengen auf der Campemoor Straße/ L 76 werden sich auch nach Realisierung des Plangebietes nur moderat entwickeln (vorhandener Verkehr 1.700 Kfz/ 24h + Prognose Plangebiet 690 Kfz/ 24h = rd. 2.400 Kfz/ 24h).

Erhebliche Immissionen, ausgehend von er Gewerbe, sind hier ebenfalls nicht zu erwarten, da keine gewerblichen Nutzungen in der relevanten Umgebung vorhanden sind.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes ist Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klimarelevante Richtlinien zu beachten. Bei Einhaltung der Anforderungen ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen zu erwarten (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.).

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen nachgekommen wird (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung).

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen bestehen. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da innerhalb des Plangebietes keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die geplante wohnbauliche Nutzung selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Daher bedingt die Planung aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5.5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem gesetzlichen Anspruch genüge getan (§ 1a BauGB - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden). Zielsetzung der Gemeinde ist es, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, Wohnbauflächen in Zuordnung zu den bestehenden, wohnbaulichen Siedlungsstrukturen zu entwickeln. Dem folgend beschränkt sich die Ausweisung der allgemeinen Wohngebiete auf einen Bereich, der bereits seit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2005 als Wohnbaufläche dargestellt ist.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich.

- **Baufeldräumung;** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison europäischer Brutvogelarten (also zwischen 01. Oktober und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegeta-

tionsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

- **Fällungen / Rodungen:** Zur Vermeidung der Tötung von Fledermausindividuen bzw. ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Roden von Bäumen > 30 cm Brusthöhendurchmesser) nur im Winterhalbjahr erfolgen. Der günstigste Zeitpunkt liegt je nach Witterung im November, da dann ggf. vorhandene Fledermausindividuen nur eine geringe Quartierbindung aufweisen und eigenständig in der Lage sind, auf andere Quartiere auszuweichen. Unmittelbar vor den Rodungsarbeiten müssen Bäume ≥ 30 cm Brusthöhendurchmesser durch eine fledermausfachkundige Person auf potentiell vorhandene Tiere untersucht werden. Sollten im Rahmen der Baumkontrolle vor den Fällarbeiten genutzte Quartiere festgestellt werden, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell dar (LK Osnabrück, Cloppenburg, Vechta 2016).

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. 5.10).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen in den allgemeinen Wohngebieten

Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung um 50 % auf 0,45 bzw. 0,6 in den allgemeinen Wohngebieten werden ca. 45 % bzw. 60 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (55 % bzw. 40 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Öffentliche Grünflächen

Wertfaktor 1,0

Im Plangebiet werden öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage mit Fußweg“ sowie „Spielplatz“ festgesetzt. In Anlehnung an eine sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA) bzw. an eine sonstige Spielanlage (PSZ) wird der Wertfaktor 1,0 vergeben.

Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)

Wertfaktor 1,0

Zur Retention der Oberflächenabflüsse wird im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken angelegt. Die Oberflächenabflüsse sollen dort gesammelt und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. Das Regenrückhaltebecken wird in Anlehnung an ein sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXS) mit dem Wertfaktor 1,0 bewertet.

Flächen für die Landwirtschaft**Wertfaktor 1,0 (Erhalt)**

Zwei Flächen im Plangebiet werden als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, bei denen es sich um bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Diese Flächen werden daher mit dem Ausgangswertfaktor von 1,0 (= Erhalt) bewertet.

Zu erhaltende Bäume**Erhalt**

Am westlichen Randbereich werden die vorhandenen Gehölze über eine Festsetzung als zu erhaltende Bäume gesichert.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 30.698 WE** (vgl. Kapitel 5.10.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen eines Flächenpools in der Ortslage Hörsten - Flurstück 226/2 in der Flur 1, Gemarkung Hörsten (18.910 m²); Flurstück 4/2 in der Flur 13, Gemarkung Hörsten (7.711 m²); Flurstück 6/2 in der Flur 13, Gemarkung Hörsten (23.782 m²) nachgewiesen.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären.

Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹².

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5.6 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens gilt für das Plangebiet der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005. Dieser stellt für das Plangebiet und das nähere Umfeld bereits Wohnbauflächen dar.

¹² Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Tatsächlich ist bei Nichtdurchführung der Planung, zu mindestens kurzfristig, mit einem Fortbestand der Ackerflächen sowie der Einzelbäume bzw. Baumgruppen zu rechnen. Somit blieben zu mindestens kurzfristig auch die schutzgutspezifischen Funktionen dieser Biotope erhalten.

5.7 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Das Plangebiet und das nähere Umfeld wird bereits durch die vorbereitende Bauleitplanung als Bereich für Wohnbauflächen dargestellt (Flächennutzungsplan von 2005). Hinsichtlich der Standortwahl ist des Weiteren herauszustellen, dass sich der Bereich aufgrund seiner Nähe zu den Versorgungseinrichtungen des Ortsteils Vörden sowie der Anlagerung an bestehende Wohngebiete siedlungsstrukturell in besonderem Maße für die Arrondierung der Ortslage eignet. Gleichwertige oder besser geeignete Alternativen zu dem Standort liegen nicht vor.

5.8 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Der Bebauungsplan Nr. 71 setzt allgemeine Wohngebiete, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen, eine Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) sowie zu erhaltende Bäume fest. Von der Planung sind vor allem großflächige Ackerschläge, halbruderaler Gras- und Staudenfluren - teils mit begleitendem Graben - sowie Einzelbäume bzw. Baumgruppen betroffen. Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die allgemeinen Wohngebiete auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die nennenswertesten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser). Des Weiteren ist der Verlust von großflächigen Ackerbiotopen zu benennen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Auch der Verlust der Einzelbäume bzw. Baumgruppen ist als nennenswerte Beeinträchtigung hervorzuheben (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Schutzgut Landschaft). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 genannten Maßnahmen zum Artenschutz sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

5.10 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (Landkreise Osnabrück, Vechta, Cloppenburg 2016).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. Drachenfels 2016) erfolgt in Kapitel 3.2.

Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 5.3.2 und der Auswirkungsprognose (Kapitel 5.4.2) zu entnehmen.

5.10.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Bestand gemäß B-Plan Nr. 44			
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	10	0,0	0
Fläche für Maßnahmen	260	1,5	390
Bestand außerhalb B-Plan Nr. 44			
2.13.1 Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)	(340)	2,1	714
2.13.1 Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)	(140)	2,1	294
2.13.1 Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE) – Kronen- traufbereich	(23)	2,1	48,3
10.4 4.13 Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH) / 4.13 Graben (FG)	875	1,3	1.137,5
11.1 Acker (A)	63.670	1,0	63.670
13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) / 12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	2.525	o. B.*	-
Gesamt:	67.340		66.254,5

* o. B. = ohne Bewertung, da hier von keiner Bestandsänderung / einem Erhalt auszugehen ist.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **66.255 Werteinheiten**.

5.10.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.4.2.1)

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Allgemeines Wohngebiet WA-1 (GRZ 0,3)			
Fläche insgesamt: 28.220 m²			
- Versiegelung (45 %)	12.699	0,0	0
- Freiflächen (55 %)	15.521	1,0	15.521
Allgemeine Wohngebiete WA-2, WA-3, WA-4 (GRZ 0,4)			
Fläche insgesamt: 17.735 m², davon			
- Bestand	2.525	o. B.*	-
- Planung	(15.210)		
- Versiegelung (60 %)	9.126	0,0	0
- Freiflächen (40 %)	6.084	1,0	6.084
- Erhalt 2.13.1 Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)	(340)	2,1	714
Straßenverkehrsfläche	8.195	0,0	0
Öffentliche Grünfläche (Parkanlage mit Fußweg)	4.465	1,0	4.465
Öffentliche Grünfläche (Parkanlage mit Fußweg) Erhalt 2.13.1 Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)	(23)	2,1	48,3
- Kronentraufbereich			
Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)	700	1,0	700
Fläche für die Wasserwirtschaft	3.320	1,0	3.320
Fläche für die Landwirtschaft	4.705	1,0	4.705
Gesamt:	67.340		35.557

* o. B. = ohne Bewertung, da hier von keiner Bestandsänderung / einem Erhalt auszugehen ist.

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **35.557 Werteinheiten** erzielt.

5.10.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert - Geplanter Flächenwert = Kompensationsdefizit

66.255 WE - 35.557 WE = 30.698 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **30.698 Werteinheiten** besteht.

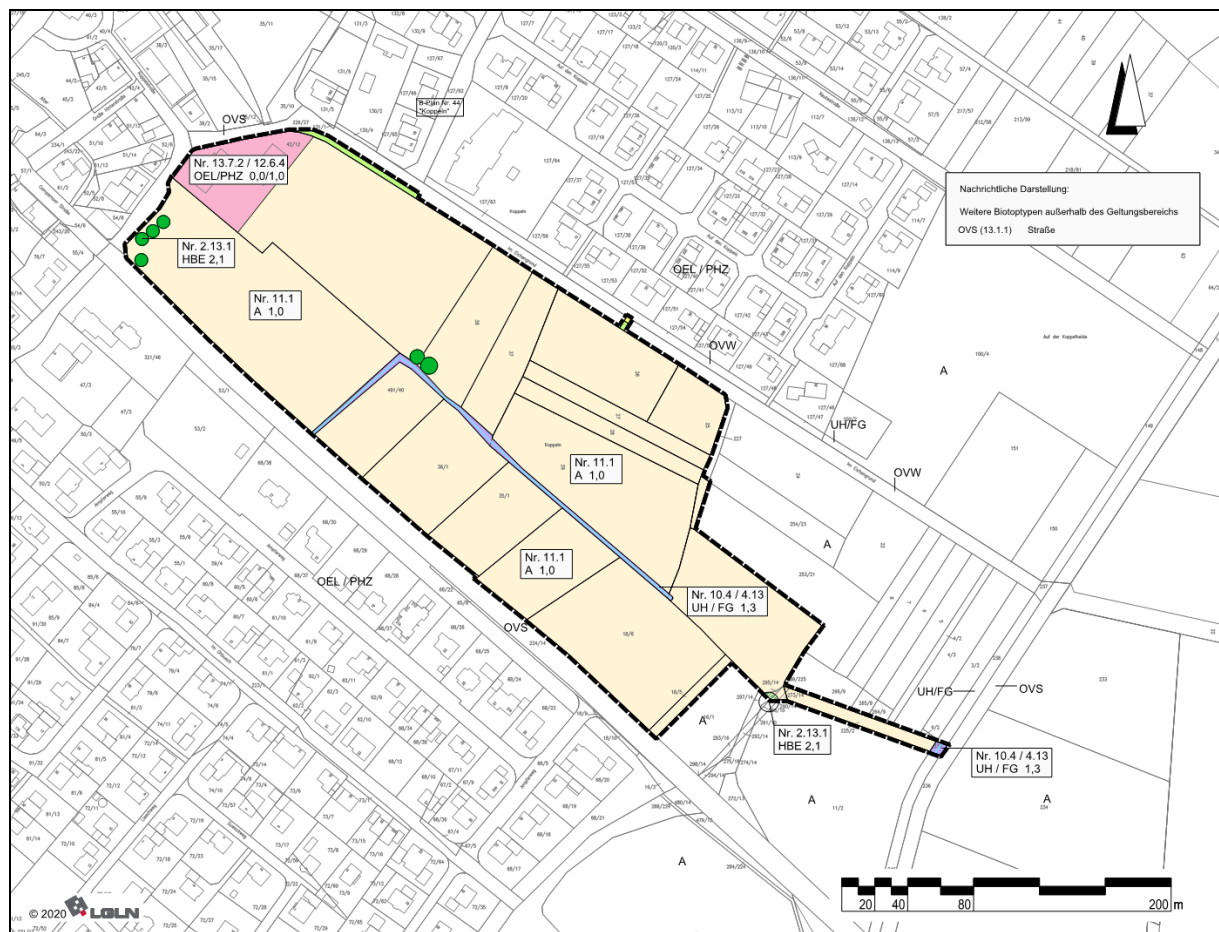
5.10.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten.

Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen eines Flächenpools in der Ortslage Hörsten - Flurstück 226/2 in der Flur 1, Gemarkung Hörsten (18.910 m²); Flurstück 4/2 in der Flur 13, Gemarkung Hörsten (7.711 m²); Flurstück 6/2 in der Flur 13, Gemarkung Hörsten (23.782 m²) nachgewiesen. Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

5.11 Bestandsplan



Legende

	Geltungsbereich		Erläuterung sh. Text Wertfaktor
Nr.	Biotoptyp	Code	
	2.13.1 Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Kronentraufbereich	HBE	
	10.4 / 4.13 Halbruderales Gras- und Staudenflur/Graben	UH / FG	
	11.1 Acker	A	
	13.1.11 Weg	OVW	
	13.7.2 / 12.6.4 Locker bebautes Einzelhausgebiet/ Neuzezeitlicher Ziergarten	OEL / PHZ	
Bestand gemäß rechtskräftigem B-Plan Nr. 44 "Koppel"			
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Wf 1,5)		
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		

5.12 Artenschutzbeitrag

Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzbelange nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹³

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

¹³ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

§ 44 (5) BNatSchG**→ Freistellung von den Verbotstatbeständen**

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG**→ Ausnahme**

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

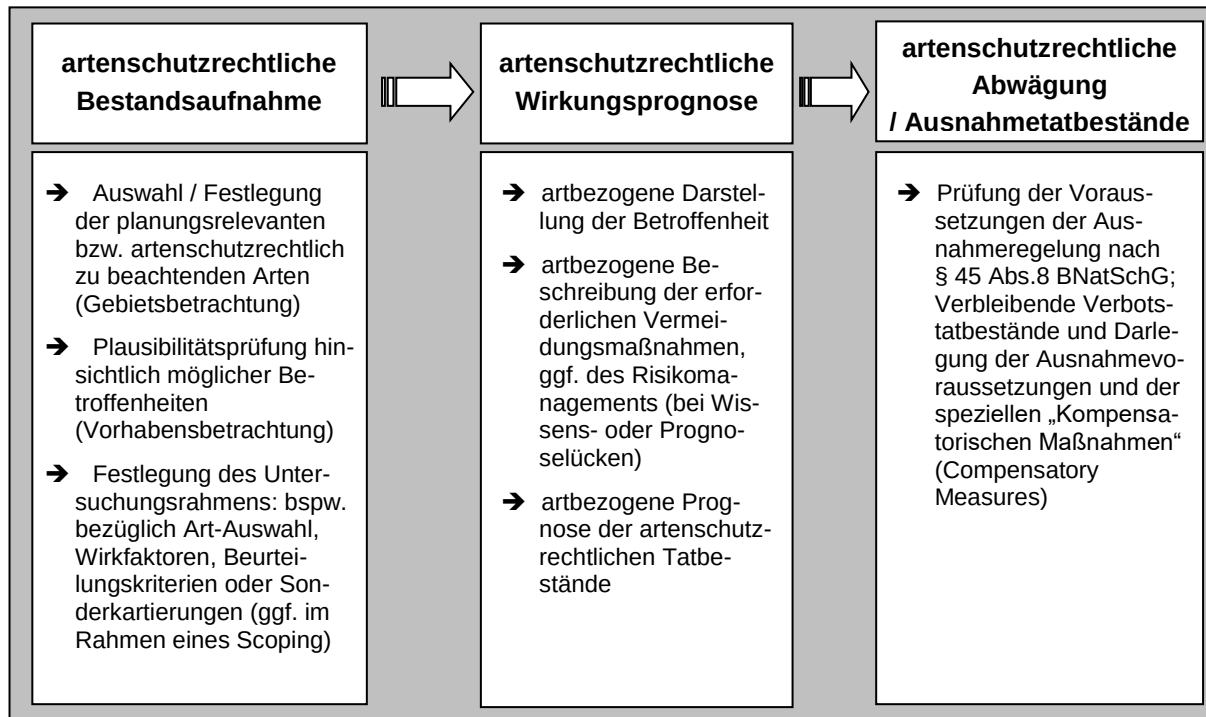
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



Neben den hier zu berücksichtigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten, dürfen nach Umweltschadensgesetz, § 19 BNatSchG, auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, ihre Lebensräume sowie natürliche Lebensräume gemeinschaftlichen Interesses nicht erheblich beeinträchtigt werden. „Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.“ (§ 19 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG). Zur Berücksichtigung des Umweltschadensgesetzes werden daher im vorliegenden Artenschutzbeitrag die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht bereits über den Anhang IV erfasst sind, geprüft.

5.12.1 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet zwischen der Straße „Am Eichengrund“ und der L76 „Campemoor Straße“ wird landwirtschaftlich genutzt. Nördlich, westlich und südlich grenzen Siedlungsbereiche von Vörden an. Nach Osten öffnet sich die durch Ackernutzung geprägte, landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft. Südlich der L 76 liegt der Niederungsbereich der Vördener Aue. Südwestlich angrenzend zum Plangebiet befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Vördener Aue mehrere als Kompensationsmaßnahme angelegte Teiche. Die landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet werden von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen. Im nordwestlichen Plangebiet ist ein vorhandenes Wohngrundstück in die Planung integriert. Parallel der Koppelstraße stocken einige alte Eichenbäume, die erhalten bleiben. Ebenso findet sich an der L 76 straßenbegleitend eine Birkenreihe, die von der vorliegenden Planung, bis auf 1 Einzelbaum im Bereich einer geplanten Zufahrtstraße, nicht berührt wird. Weitere Einzelbäume bzw. Baumgruppen stocken am östlichen Plangebietsrand sowie im mittleren Teil entlang der Gräben (Erlen, Birken, Eichen).

Im Bereich der Siedlungsrandlage mit Bezug zur offenen Landschaft ist grundsätzlich potenzieller Lebensraum für verschiedene Arten europäischer Brutvögel, ggf. auch für Amphibienarten gegeben.

Die intensive Nutzung der zentral gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Plangebietes sowie die bestehenden angrenzenden Wohngebiete, sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Im Ergebnis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind im Vorfeld der Planung im Frühjahr 2016 faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel und eine Überprüfung von Amphibienbeständen erforderlich geworden (IPW 2016).

Unmittelbar östlich und südöstlich des Plangebiets sind auf den online Umweltkarten des niedersächsischen Umweltministeriums Gastvogelbereiche mit Bedeutung (Großes Moor bei Vörden), Status offen, dargestellt. Darüber hinaus liegen keine konkreten Daten zum Plangebiet vor.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁴ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz¹⁵ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Quartierpotential in dem nordwestlichen Gebäudebestand und den Alteichen an der Koppelstraße, Jagdhabitat entlang der Gräben und Gehölze möglich
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Kartierung 2016: im Plangebiet auftreten häufiger Arten. Östlich außerhalb des Plangebietes Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Kuckuck.
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld
<i>Amphibien: Kontrollen 2016: keine Arten im Plangebiet</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Rotbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kreuzkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Wechselkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Laubfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

¹⁴ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

¹⁵ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Knoblauchkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, Nachweise im Raum liegen nicht vor.
Moorfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Springfrosch	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	Kenntnisse zur Verbreitung lückenhaft, Vorkommen in NW Niedersachsen selten, keine Nachweise 2016
Kammolch	Anh. II und IV	geeignete Habitatstrukturen liegen im Plangebiet nicht vor, Hinweise zum Vorkommen im Umfeld liegen nicht vor
<i>Fische und Rundmäuler</i>		
Arten des Anhangs II FFH-RL	Anh. II	Vorkommen der streng geschützten Arten in den kleinen Entwässerungsgräben des Plangebietes unwahrscheinlich
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet,
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt-vorkommen in NI
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet für die Arten mit meist hohen Ansprüchen, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete,
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung, in Verbindung mit den in 2016 durchgeführten faunistischen Kartierungen, sind die Artgruppen der Brutvögel und ggf. der Fledermäuse von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten. Weitere Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt gehen ca. 8,6 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen inkl. Gräben als potentieller Lebensraum von Offenlandarten direkt verloren. Weiterhin sind Gehölzstrukturen und Gräben von der Planung betroffen. Die Wohnbaufläche im nordwestlichen Plangebiet bleibt erhalten. Anlagebedingt wird sich die Gebietskulisse mit indirekter Wirkung auf das Umfeld insbesondere für Offenlandarten ändern. Allerdings ist das Plangebiet bereits von 3 Seiten von Siedlungen und Straßen umgeben, so dass diesbezüglich eine Vorbelastung bereits vorliegt. Erst nach Osten schließt die offene Landschaft an.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Der Planungsraum ist bereits weitgehend von Wohnsiedlungen umgeben. Lediglich nach Osten schließt sich die offene Kulturlandschaft an.

5.12.2 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten¹⁶. Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2016 (IPW, sh. eigenständiges Gutachten).

Im Rahmen der Begehungen wurden 30 Arten im Untersuchungsgebiet (Planbereich und Umfeld) ermittelt, davon 18 Arten als Brutvögel. Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet wurden als Nahrungsfläche aufgesucht. Mit sechs Brutvogelarten im Planbereich ist dieses als artenarm zu bezeichnen. Der südöstlich des Plangebietes liegende Teich wurde regelmäßig von verschiedenen Wasservogelarten zur Rast aufgesucht. Mit Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und dem Kuckuck (Brutzeitfeststellung) kommen östlich außerhalb des Plangebietes gefährdete Brutvogelarten (RL 3) vor. Weiterhin traten Rauchschwalbe, Bluthänfling und Star als Nahrungsgäste mit RL-Status 3 im Plangebiet auf, der Haussperling wird in der Vorwarnliste geführt.

Häufige Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus im Plangebiet

Innerhalb des Plangebietes gehen mit Umsetzung der Planung überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, aber auch kleine Gehölzhecken verloren. Die vorhandenen Wohn- und Nebengebäude bleiben erhalten. Hier traten Dohle und Bachstelze als Brutvogel auf, die auch mit Umsetzung der Planung weiterhin als Brutvogel diese Strukturen nutzen können.

Die weiteren Flächen/Gehölze wurden von häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten wie Buchfink, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, die Saumbereiche vom Fasan genutzt. Mit Umsetzung der Planung gehen die im Frühjahr 2016 genutzten Fortpflanzungsstätten dieser Arten verloren. Bei den häufigen Vogelarten ist hinsichtlich des besonderen Artenschutzes von Folgendem auszugehen:

Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bzw. ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (erste Inanspruchnahme des Bodens, Abräumen der Vegetation) nur außerhalb der Brutzeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

¹⁶ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, sind bei den häufigen und ungefährdeten Arten nicht zu erwarten.

Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Bei den häufigen und anspruchslosen Brutvogelarten ohne spezifische Habitatansprüche kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch mit Umsetzung der Planung erhalten bleibt. Langfristig profitieren die Arten von den im Rahmen der Eingriffsregelung umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen. Weiterhin werden mit Umsetzung der Planung neue Grün- und Gartenflächen entstehen, die von diesen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes werden, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme bei der Baufeldräumung, für die häufigen Brutvogelarten im Plangebiet nicht erfüllt.

Nahrungsgäste im Plangebiet

Turmfalke, Rauchschwalbe und Star traten im Plangebiet als Nahrungsgäste auf, ebenso wie weitere ungefährdete Arten der Siedlungsbereiche. Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Plangebiet geht mit Umsetzung der Planung als Nahrungshabitat verloren. Der Verlust von Nahrungsflächen ist jedoch erst relevant, wenn dieser zur Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt. Dies ist bei keiner der aufgetretenen Arten zu erwarten. Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes werden für die als Nahrungsgäste aufgetretenen Arten nicht erfüllt.

Gefährdete Arten im Umfeld des Plangebietes

Mit Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und dem Kuckuck (Brutzeitfeststellung) kommen östlich außerhalb des Plangebietes gefährdete Brutvogelarten (RL 3) vor. Diese gehören zu den sogenannten Offenlandarten, die ihre Brutplätze in einer weitgehend offenen Landschaft anlegen. Zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden oder Wäldern werden artspezifische Abstände eingehalten. Mit Umsetzung der Planung wird sich auch die Gebietskulisse ändern, statt der offenen Ackerfläche werden Wohnhäuser und Gärten etc. das Sichtfeld einschränken. Die potentiell betroffenen Offenlandarten sind aber bereits 2016 nicht innerhalb des Plangebietes aufgetreten (Vorbelastung vorhandener Siedlungsbereiche), und haben bereits einen entsprechenden Abstand eingehalten. Unter Berücksichtigung dieser bestehenden Vorbelastung und der weiteren Ausprägung des östlichen Umfeldes, wird mit Umsetzung der Planung (Wohngebiete auf bisherigen Ackerstandorten im Siedlungsrand) die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch für die Offenlandarten im östlichen Umfeld im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Fledermäuse

Die überwiegend im Plangebiet betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen für Fledermäuse nur eine untergeordnete Bedeutung als potentielles Nahrungshabitat auf. Demgegenüber können in den Wohn- und Nebengebäuden im nordwestlichen Plangebiet sowie den Alteichen an der Koppelstraße Quartierstandorte nicht ausgeschlossen werden. Diese Bereiche bleiben jedoch erhalten, so dass hier vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die weiteren Gehölze und Grabenbereiche stellen potentielle Nahrungsflächen dar. Konkrete Daten liegen für das Plangebiet nicht vor.

Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bzw. ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Roden von Bäumen > 30 cm Brusthöhendurchmesser) nur im Winterhalbjahr erfolgen. Der günstigste Zeitpunkt liegt je nach Witterung im November, da dann ggf. vorhandene Fledermausindividuen nur eine geringe Quartierbindung aufweisen und eigenständig in

der Lage sind, auf andere Quartiere auszuweichen. Unmittelbar vor den Rodungsarbeiten müssen Bäume ≥ 30 cm Brusthöhendurchmesser durch eine fledermausfachkundige Person auf potentiell vorhandene Tiere untersucht werden.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Potentielle Quartierstandorte im westlichen Plangebiet sind nicht betroffen. Sollten Bäume > 30 cm Brusthöhendurchmesser gefällt werden, und im Rahmen der Baumkontrolle vor den Fällarbeiten genutzte Quartiere festgestellt werden, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Insgesamt ist das Quartierpotential relativ gering, und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Artgruppe der Fledermäuse voraussichtlich nicht erforderlich.

5.12.3 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse möglich, weiterhin kommen europäische Brutvögel vor. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten und der durchgeführten Brutvogelkartierung nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung;** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison europäischer Brutvogelarten (also zwischen 01. Oktober und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
- **Fällungen / Rodungen:** Zur Vermeidung der Tötung von Fledermausindividuen bzw. ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Roden von Bäumen > 30 cm Brusthöhendurchmesser) nur im Winterhalbjahr erfolgen. Der günstigste Zeitpunkt liegt je nach Witterung im November, da dann ggf. vorhandene Fledermausindividuen nur eine geringe Quartierbindung aufweisen und eigenständig in der Lage sind, auf andere Quartiere auszuweichen. Unmittelbar vor den Rodungsarbeiten müssen Bäume ≥ 30 cm Brusthöhendurchmesser durch eine fledermausfachkundige Person auf potentiell vorhandene Tiere untersucht werden. Sollten im Rahmen der Baumkontrolle vor den Fällarbeiten genutzte Quartiere festgestellt werden, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

6 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

6.1 Elt., Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation

Die Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt durch den Anschluss bzw. Ausbau der in der Nachbarschaft vorhandenen Netze.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Auf die bestehenden Schutzbestimmungen wird verwiesen. Anpflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen (auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sind mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung von Ver- und Entsorgungsverlegungsarbeiten bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet wird eine Koordination mit den Ver- und Entsorgungsträgern vorgenommen, damit die Ver- und Entsorgungseinrichtungen entsprechend geplant und disponiert werden können. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so konstruiert sein, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, die Beseitigung von Störungen, Rohrnetzkontrollen und ähnliches problemlos durchgeführt werden können. Einzelheiten werden von Fall zu Fall mit dem Baulast- und Planungsträger abgestimmt.

6.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet worden, sh. Anlage. Danach ist für die Entwässerung des B-Plangebietes der Bau einer Kanalisation im Trennsystem geplant.

Für die Schmutzwasserkanalisation sind ausreichend dimensionierte Rohrleitungen innerhalb der Verkehrsflächen zu verlegen. Die jeweiligen Baugrundstücke werden über Hausanschlussschächte direkt an die Schmutzwassersammelleitungen angeschlossen. Der Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in den angrenzenden Gemeindestraßen erfolgt für die westliche Hälfte des Baugebietes im Norden in der Straße „Im Eichengrund“ und für die östliche Hälfte im Süden im „Ampferweg“.

Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen und Grundstücken über Regenwasserkanäle einem geplanten Regenrückhaltebecken zuzuführen. Der Anschluss des Regenrückhaltebeckens an den Vorfluter, Gewässer III. Ordnung Nr. 17 erfolgt innerhalb des Flurstücks Nr. 240 im Osten des B-Plangebietes. Im weiteren Verlauf nach Süden mündet dieses in das Gewässer II. Ordnung „Vördener Aue“. Die Gewässer gehören zum Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“. Für das Gewässer III. Ordnung ist der Wasser- und Bodenverband Stickteich zuständig.

Die Oberflächenentwässerung des B-Plangebietes erfolgt über Regenwasserkanäle DN 300 bis DN 1000 aus Beton, welche innerhalb der Verkehrsflächen der Erschließungsstraßen angeordnet werden.

Das Oberflächenwasser der Grundstücke wird über Hausanschlussschächte direkt den Regenwasserkanälen zugeführt. Anschließend wird das gesammelte Oberflächenwasser in das geplante Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Um eine hydraulische Überlastung des Vorfluters zu vermeiden ist die Rückhaltung des Oberflächenwassers von den Verkehrsflächen und Grundstücken erforderlich. Die Einleitmenge in das Gewässer ist auf den landwirtschaftlichen Abfluss von 2,0 l/(s*ha) zu begrenzen.

Aus der angeschlossenen Gesamtfläche von 6,4 ha und der Drosselabflussspende errechnet sich ein maximaler Drosselabfluss in das Gewässer von 12,8 l/s. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens erfolgt mit dem mittleren Drosselabfluss von rd. 6,4 l/s. Daraus ergibt sich für eine Überschreitungshäufigkeit von $n=0,1$ ein erforderliches Rückhaltevolumen von rd. 1686 m³. Aufgrund der zentralen Lage des Regenrückhaltebeckens innerhalb bebauter Gebiete, stellt die Bemessung mit einem 10-jährigen Regenereignis sicher, dass auch bei größeren Regenereignissen die Ansprüche an den Überflutungsschutz gewährleistet werden können. Das geplante Regenrückhaltebecken umfasst eine Fläche von rd. 1788 m², die Böschungsneigung ist mit 1:2 vorgesehen. Bei einem Einstau von rd. 1,15 cm ergibt sich ein vorh. Rückhaltevolumen von rd. 1.691 m³. Die erforderlichen 1.686 m³ können demnach mit ausreichender Sicherheit im Regenrückhaltebecken zurückgehalten werden. Die Begrenzung der Einleitmenge erfolgt über einen Drosselschacht mit integrierter Drosselblende, Schlammfang und Notüberlauf.

6.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Vechta.

6.4 Belange des Brandschutzes

Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde abgestimmt, so dass die notwendigen Löschwasserentnahmeeinrichtungen an den geeigneten Stellen eingerichtet werden.

Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für das Planungsgebiet ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800 l/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten 0100 mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist im Rahmen der Erschließung des Baugebietes mit dem Landkreis unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.

7 Belange des Immissionsschutzes

In der Umgebung befinden sich hier 2 LW-Betriebe an der Straße "In den Kämpfen" (über 550m entfernt) und Stallanlagen im Südosten (über 550m entfernt). Auf Grund der Entfernungen, der jeweiligen Lage außerhalb der Hauptwindrichtung und insbesondere auf Grund der bereits vorhandenen Wohnbebauung, sowohl zwischen den LW-Betrieben und den Stallanlagen sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen im Plangebiet durch landwirtschaftliche Gerüche zu erwarten.

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen sind.

Erhebliche Immissionen, ausgehend von Gewerbenutzungen, sind hier ebenfalls nicht zu erwarten, da keine gewerblichen Nutzungen in der relevanten Umgebung vorhanden sind.

Bzgl. der Immissionen, ausgehend vom Straßenverkehr auf der Campemoor Straße/ L 76, ist ein Fachbeitrag Schallschutz – Verkehrslärm, RP Schalltechnik April 2019 (sh. Anlage) erarbeitet worden, der zum Ergebnis kommt, dass im Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen (passive schallschutzmaßnahmen) getroffen werden müssen, um die künftigen Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. In den Bereichen, die mit einem Lärmpegelbereich (II oder III) gekennzeichnet sind, müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erfüllt werden.

Hinweis: Aufgrund der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung (ENEV) werden bei neuen Gebäuden im allgemeinen Fenster eingebaut, die mindestens der Schallschutzklasse 2 entsprechen. In den Lärmpegelbereichen I bis II sind gegenüber den Wärmeschutzanforderungen i.d. Regel keine weitergehenden baulichen Schutzmaßnahmen erforderlich.

8 Bodenfunde/ Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9 Bodenkontaminationen/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

10 Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung

Die Kosten der Erschließung müssen auf Grundlage eines Entwurfs für den Straßenbau und die Kanalisation noch im Rahmen der Erschließungsplanungen ermittelt werden.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bzw. von Baubeiträgen und Kostenersatzungsbeträgen richtet sich nach den Satzungen der Gemeinde über Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch bzw. über Kostenbeiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz.

Maßnahmen zur Realisierung des Baugebietes, insbesondere bodenordnende Maßnahmen gemäß Kapitel 1, Teil 4 und 5 des Baugesetzbuches sind nicht vorgesehen.

11 Sonstige Hinweise

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird auf die Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Über das Plangebiet verlaufen vier Richtfunkverbindungen. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Eine Darstellung der Richtfunkverbindungen ist hier entbehrlich, da im Bebauungsplan maximale Bauhöhen von rd. 10m über Grund festgesetzt sind. Damit werden die Schutzbereiche/ s.g. Fresnelzonen der Richtfunkverbindungen nicht erreicht.

12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 2021-11-03

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

M.Desmarowitz

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 71 dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am _____ zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Neuenkirchen-Vörden, den _____